

Fangbestimmungen Fischerverein Pfaffenhofen e.V

Bestimmungen für die Fischarten:

Raubfische: Hecht: Schonmaß 60 cm, Zander: Schonmaß 50 cm. Es dürfen je Kalenderjahr in allen zum Verein gehörigen Gewässern nur 8 Stück gefangen werden, maximal 2 Stück je Tag. Erlaubt ist das Fischen auf Raubfische vom 01. Mai bis 14. Februar.

Salmoniden: Es gelten die gesetzlichen Schonmaße und durch Vereinsregeln veränderten Schonzeiten (z.B: Äsche: 35 cm, Schonzeit 01.10. bis 30.04.; Bachforelle, 26 cm, Schonzeit 01.10. bis 30.04.; Regenbogenforelle: 26 cm, Schonzeit 01.10. bis 30.04.; Bachsaibling, 26 cm, Schonzeit 01.10. bis 30.04.) Es dürfen je Kalenderjahr in allen zum Verein gehörigen Gewässern **nur maximal 30 Stück** gefangen werden, maximal 3 Stück je Tag. Erlaubt ist das Fischen auf Salmoniden nur in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September .

Andere Arten:

Karpfen: Schonmaß 35 cm, es dürfen je Tag jedoch nur maximal 3 Stück gefangen werden. Grasfisch, Silber- und Marmorkarpfen unterliegen keiner Beschränkung.

Krebse: Schonmaß 12 cm. Keine Fangbeschränkung, aber nur 2 Kresteller. Schonzeit bei weiblichen Krebsen vom 01.Oktobler bis 31. Juli.

Bestimmungen für die einzelnen Gewässer:

Gerolsbach:

Nur befischbar vom 01. Mai bis 30.September. Eine Schonstrecke beim Grundstück Niedermeier (ca. 100m, gekennzeichnet) darf nicht befischt werden. Es sind nur Fliegen oder Kunstköder erlaubt. Wurm- bzw. Naturköderverbot! Kein Aalfang! Nur 1 Handangel erlaubt.

Ilm Pfaffenhofen bis Walkersbach einschl. der dazugehörigen Seitenarme:

Hier darf von 01.05. bis 15.03. gefischt werden (Die gesetzlichen und vereinsinternen Schonzeiten, bzw. Streckensperrungen beachten). Nur 1 Handangel erlaubt (Ausnahme: Aalfang nach Sonnenuntergang 2 Handangeln. In den Altwässern bei der Frechmühle und Förbach ganzjährige Fischereimöglichkeit.

Ilm in Geisenfeld I und II:

Fischereimöglichkeit vom 01.05. bis 15.03., 1 Handangel erlaubt (Ausnahme: Aalfang nach Sonnenuntergang 2 Handangeln). In den Altwässern ganzjährige Fischereimöglichkeit.

Frechmühler-Weiher, Hainzinger-Weiher, Hüttenweiher, Petriweiher, Hammerschmid-Weiher, Brunnen-Weiher, Kreisweiher:

Ganzjährige Fischereimöglichkeit. 2 Handangeln erlaubt, jedoch nur 1 Angel auf Raubfische.

Brandlweiher:

Fischereimöglichkeit vom 01.05. bis 31.03. Es sind 2 Handangeln erlaubt. Bootfischen (nur Ruderboote) ist vom 10. Mai bis 14.02. zulässig. Eisfischen ist auf eigene Verantwortung erlaubt. Die Verwendung eines Echolots ist erlaubt. Auf die Schwimmwestenpflicht wird hingewiesen.

Sonstige Bestimmungen:

Vor Beginn des Fischens ist jeder verpflichtet sich an den aufgestellten Tafeln, am Aushang bei der Fischerhütte bzw. über unsere Homepage über eventuelle zusätzliche Beschränkungen zu informieren. Diese sind unbedingt zu beachten. Fischen auf Friedfische ist mit Mehrfachhaken verboten. Für die Anzahl der Anbissstellen gilt das gültige Fischereigesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen (bei Verwendung von 1 Angel max. 5 Haken, bei Verwendung von 2 Angeln max. 6 Haken, wobei ein Drilling einem Haken entspricht).

Lebende Köderfische sind grundsätzlich verboten. Reinhaltung der Angelplätze, Vermeidung von Flurschäden, denn es hat jeder Fischer für seinen angerichteten Schaden selber aufzukommen. Das Angeln während der Mitgliederversammlungen und Vereinsveranstaltungen ist verboten. Dies stellt einen groben Verstoß nach unserer Satzung dar. Das Verkaufen, Tauschen oder Zurücksetzen der gefangenen Fische in fremde Gewässer ist nicht erlaubt. (Auch nicht in Eigengewässer der Mitglieder.) Das Zurücksetzen von Fischen in das Fanggewässer ist nur aus natur- und fischereirechtkonformen Gründen erlaubt. Die Gründe sind im Zweifel vom Vereinsmitglied selber darzulegen und zu verantworten. In allen Gewässern herrscht Anfütterungsverbot. Verboten ist das Auslegen von Reusen und Legangeln. Eine Senke zählt als eine Angel.

Fangbuch und Ausweispflicht:

Im Fangbuch muss **vor Beginn** des Fischens im jeweiligen Gewässerabschnitt das Datum eingetragen werden. Jeder gefangene Fisch ist unmittelbar nach dem Fang und der Versorgung einzutragen, das Gewicht muss später nachgetragen werden. Die Fangbücher müssen jedes Jahr bis **zum 20. Dezember** (Auswertung) mit glaubhaften, ehrlichen sauberen Eintragungen abgegeben werden (Einwurfmöglichkeit in Fischerhütte). Allen Fischereiaufsehern Gewässerwarten oder Vorstandsmitgliedern ist auf Verlangen in alle erforderlichen Papiere Einsicht zu gewähren. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Fischereigesetzes mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

(Stand 06/2016)